

Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Besteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH/KIJU am 02.05.2012 zu TOP 4.2 -Stellungnahme des Rechtsamtes-

**Pflichtangaben im Anhang zum Jahresabschlussbericht nach § 285 HGB
Hier: Anfrage des Stv. Zielezinski zu „Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen“ im Geschäftsbericht der AWG**

Der Stadtverordnete und das Ausschussmitglied Herr Zielezinski hat im Ausschuss für Finanzen und Besteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH/KIJU am 02.05.2012 weitere Angaben zu den Personen, u. a. mit Namen und die jeweilige Geschäftsbeziehung, über die im Anhang zum Jahresabschluss hinaus testierten Angaben, erbeten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Rechtsfrage, ob derartige Auskünfte erteilt werden können oder müssen.

Gemäß § 285 Nr. 21 HGB sind zumindest Angaben über die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen im Anhang zum Geschäftsbericht zu testieren. Es handelt sich dabei um eine Pflichtangabe.

Mit dem im Anhang zum Jahresabschluss 2011 der AWG unter der Überschrift „Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen“ folgendes:

„Das Unternehmen unterhält eine Vielzahl von Geschäftsbeziehungen, vereinzelt auch zu nahe stehenden Unternehmen und Personen. Als nahestehende Personen werden die Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen der Gesellschaft und deren nahe Familienangehörige definiert. Alle wesentlichen Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt.“

vermerkt ist, ist dem Gesetz Genüge getan. Denn die Angabepflicht besteht nicht, wenn keine Geschäfte zu marktunüblichen Bedingungen erfolgten. Dem Wirtschaftsprüfer obliegen dahingehende Kontrollpflichten, weil diese Angaben seinem Testat unterfallen. Eine Fehlanzeige ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Da der Wortlaut des Nr. 21 bestimmt, dass „zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte ...“ anzugeben sind, steht es den Unternehmen mit hin frei, entweder nur die wesentlichen marktunüblichen Geschäfte anzugeben oder aber über alle Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen zu berichten.

Sofern künftig gewollt ist, dass im Anhang zum Bericht über die gesetzlich bestimmten Angaben gemäß § 285 Nr. 21 HGB hinaus berichtet wird, so kann der Rat der Stadt von der Möglichkeit seines Rechts gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW Gebrauch machen, die Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen oder Aufsichtsräten entsprechend anzuweisen (Weisungsrecht).

Auskunfts- oder Akteneinsichtsbegehren von einzelnen Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern oder Fraktionen (§ 55 GO NRW) sind begründet zu beantragen, so dass eine Einzelfallprüfung erfolgen kann. Allerdings wird an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die bestehenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmungen Einschränkungen bestehen.